

Teilzeit mit 75% im Vorbereitungsdienst:

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können Teilzeit arbeiten, wenn

- ein Kind unter 18 Jahren betreut wird, oder
- ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird.

Rechtsgrundlage: § 63 Abs. 2 und Abs. 1 HBG i.V.m. § 17 Abs. 1 bis 3 HLVO.

Vergütung:

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wird gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 HBesG entsprechend der Arbeitszeitverkürzung gekürzt.

Folglich wird die Besoldung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf bei einer Teilzeitbeschäftigung von 75 % im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten in Vollzeit um 25 % gekürzt.

Von der Kürzung sind der **Anwärtergrundbetrag** sowie die **Anwärtersonderzuschläge** betroffen. Die **monatliche Jahressonderzahlung** ist im Vergleich zu einer Vollzeitskraft ebenfalls geringer, da diese 5 % der monatlichen Bezüge betragen. Insgesamt betragen die monatlichen Bezüge ca. 2.490 €.

1.395,31 € Grundgehalt
+ 976,72 € Anwärtersonderzuschlag
+ 118,60 € Jahressonderzahlung
=====

2.490,63 €

Der Familienzuschlag wird gemäß den Regelungen des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsgesetzes (HBesVAnpG) nur gewährt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Zuschlag entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit.

Weitere Hinweise zur Durchführung in Teilzeit:

- Es wird **nur ein Teilzeitmodell** mit einem Beschäftigungsumfang von **75%** angeboten. Die Arbeitszeit verteilt sich auf 5 Arbeitstage (Mo-Fr).
- **Das Referendariat wird um 6 Monate verlängert.** Teilzeit-Referendare wechseln dadurch in den nächsten „Jahrgang“ und durchlaufen mit diesem das Staatsexamen.
- Alle Lehrgänge müssen in Vollzeit besucht werden. Teilzeit-Referendare bauen während der Lehrgänge ein Überstundenguthaben auf, das sie im Laufe des Referendariats abbauen können bzw. sollen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an: Aline Andreas (Fachfragen): +49 (611) 89051-204.